



---

## AUFGABEN DES JUGEND- UND LANDESJUGENDAMTES - Rahmen des *Kindeswohls* und der *Kindeswohlgefährdung* -

### I. Aufgaben des JA gegenüber allen Jugendhilfe- Anbietern

1. **Fallverantwortung im Rahmen des *Kindeswohls* mit dem Ziel optimaler pädagogischer Betreuung, unter Berücksichtigung allgemeiner Fachstandards/ Leistungsebene**, konkretisiert i.S. Prävention durch Beratung nach § 8b I SGB VIII (Beratung des Anbieters bei Einschätzung einer *Kindeswohlgefährdung* im Einzelfall).
2. **Aufsichtsverantwortung/ Wächteramt- Ebene**
  - **präventiv**, z.B. durch Pflegeerlaubnis, unter Anwendung selbst beschriebener Mindeststandards, die das *Kindeswohl* gewährleisten, d.h. die objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgen und die Kindesrechte sichern.
  - **reaktiv** bei Vorliegen einer *Kindeswohlgefährdung*, wobei für Einrichtungen das Landesjugendamt auch zuständig ist (II.2). Die Aufsicht erstreckt sich auf das Kind/ die/den Jugendliche/n. Die *Kindeswohlgefährdung* ist objektiv nachvollziehbar zu begründen.

### II. Aufgaben des LJA gegenüber Einrichtungen, die Kinder/ Jugendliche betreuen

1. **Beratung der Anbieter** im Rahmen des *Kindeswohls* mit dem Ziel optimaler pädagogischer Betreuung, unter Berücksichtigung allgemeiner Fachstandards/ **Leistungsebene**, konkretisiert durch § 8b II SGB VIII (Beratung bei Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien).
2. **Aufsichtsverantwortung/ Wächteramt- Ebene**
  - **präventiv** durch Betriebserlaubnis unter Anwendung selbst beschriebener Mindeststandards, die das *Kindeswohl* gewährleisten, d.h. objektiv nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgen und die Kindesrechte sichern.
  - **reaktiv** bei Vorliegen einer *Kindeswohlgefährdung* durch Tätigkeitsuntersagung, Auflagen, Schließung. Dabei ist die *Kindeswohlgefährdung* objektiv nachvollziehbar zu begründen. Adressat der Aufsicht ist die Einrichtung/ Träger, nicht das Kind/ die/der Jugendliche/n.

### III. Aufgabenwahrnehmung mittels objektiv nachvollziehbarer Entscheidungen

**Paradigma:** Voraussetzung für die eigene Handlungssicherheit der Jugend- und Landesjugendämter- damit auch für den Kinderschutz - ist die Fähigkeit, eigene Entscheidungen mit Hilfe objektivierender Strukturen zu reflektieren, d.h. die persönliche Erkenntnis, was für ein Kind bzw. eine/n Jugendliche/n richtig ist, dementsprechend ggfs. anzupassen. Solche objektivierenden Strukturen beinhalten z.B. die nachfolgenden Definitionen der Begriffe *Kindeswohl* und *Kindeswohlgefährdung*.

#### IV. Das *Kindeswohl* ist zweigliedrig.

1. Es beinhaltet im erzieherischen Kernbereich das **objektiv nachvollziehbare Verfolgen eines pädagogischen Ziels** i.S. der Förderung einer Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.
2. Darüber hinaus umschließt es die **Kindesrechte**.

#### V. *Kindeswohlgefährdung* umfasst drei Ebenen:

1. **Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefährdung**
2. **Voraussichtlich andauernde Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl:** als Gefahr für ein Kindesrecht oder für die Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Eine solche Gefährdungsprognose ist erforderlich bei *unzulässiger Macht* (\*), Nichtwahrnehmen der Erziehungsverantwortung oder bei Vernachlässigung. Vernachlässigung stellt eine *Kindeswohlgefährdung* dar, wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder mangelhaft befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung.
3. **Andauerndes Nichtbeachten von Standards, die das Landesjugendamt (Einrichtung) oder das Jugendamt (Angebote ohne Einrichtungscharakter) in nachvollziehbarer Umsetzung des *Kindeswohls* festgelegt haben** (Präventives Wächteramt der Betriebs-/ Pflegeerlaubnis).

---

(\*) *Unzulässige Macht* liegt vor:

- bei Überschreiten der fachlichen Erziehungsgrenze des *Kindeswohls* (siehe IV), wobei das *objektiv nachvollziehbare Verfolgen eines pädagogischen Ziels* durch einen Orientierungsrahmen von *Leitlinien pädagogischer Kunst* erläutert werden sollte (bundeseinheitlich durch Fachverbände)
- Überschreiten der rechtlichen Erziehungsgrenze der Rechtsordnung (alle gesetzlichen Normen und Rechtsprechung)